

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/7/6 Ro 2023/07/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §56

EpG 1950-BerechnungsV 2020 §1

EpG 1950-BerechnungsV 2020 §3 Abs1

EpG 1950-BerechnungsV 2020 §3 Abs3

EpidemieG 1950 §32 Abs4 idF 2022/I/089

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Berechnungsvariante gemäß § 3 Abs. 3 EpG 1950-BerechnungsV 2020 ist auch in jenen Fällen heranzuziehen, in denen in der Vorjahresperiode nicht für deren gesamte Dauer ein Einkommen erzielt werden konnte und deshalb nach § 3 Abs. 1 legcit. keine angemessene Berechnung des "vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens" (vgl. § 32 Abs. 4 EpidemieG 1950 und § 1 EpG 1950-BerechnungsV 2020) möglich ist. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einzelunternehmen in der Vorjahresperiode urlaubsbedingt zeitweise geschlossen war. Die Berechnungsvariante gemäß Paragraph 3, Absatz 3, EpG 1950-BerechnungsV 2020 ist auch in jenen Fällen heranzuziehen, in denen in der Vorjahresperiode nicht für deren gesamte Dauer ein Einkommen erzielt werden konnte und deshalb nach Paragraph 3, Absatz eins, legcit. keine angemessene Berechnung des "vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens" (vgl. Paragraph 32, Absatz 4, EpidemieG 1950 und Paragraph eins, EpG 1950-BerechnungsV 2020) möglich ist. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einzelunternehmen in der Vorjahresperiode urlaubsbedingt zeitweise geschlossen war.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2023:RO2023070002.J04

Im RIS seit

28.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at